

Die Gemeindevahllleiterin

Kommunalwahlen im Lande Hessen am 14. März 2021 Ausscheiden und Nachrücken von Bewerbern

- a) Der am 14.03.2021 in den Ortsbeirat des Ortsteils Oberhone gewählte Bewerber **Ortwin Ludwig**, 37269 Eschwege, Bürgerliste Oberhone, hat durch schriftliche Erklärung vom 13.08.2022 nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2021 (GVBl. S. 871) mit Wirkung zum 31.08.2022 auf seinen Sitz im Ortsbeirat Oberhone verzichtet.

Gemäß § 34 Abs. 3 KWG habe ich das Ausscheiden von Herrn Ludwig aus dem Ortsbeirat des Ortsteils Oberhone festgestellt. Ferner habe ich festgestellt, dass gemäß § 34 Abs. 1 und 3 KWG als nächster noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlags „Bürgerliste Oberhone“

Herr Dietmar Pröger, wohnhaft in 37269 Eschwege, zum 01.09.2022 in den Ortsbeirat Oberhone nachrückt.

- b) Der am 14.03.2021 in die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Eschwege gewählte Bewerber **Marcus Stolle**, 37269 Eschwege, SPD, hat durch schriftliche Erklärung vom 18.08.2022 nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2021 (GVBl. S. 871) mit Wirkung zum 31.08.2022 auf seinen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Eschwege verzichtet.

Gemäß § 34 Abs. 3 KWG habe ich das Ausscheiden von Herrn Stolle aus der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Eschwege festgestellt. Ferner habe ich festgestellt, dass gemäß § 34 Abs. 1 und 3 KWG als nächster noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlags der Partei SPD

Herr Sebastian Möbs, wohnhaft in 37269 Eschwege, zum 01.09.2022 in die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Eschwege nachrückt.

Gem. § 34 Abs. 4 i. V. mit § 25 KWG kann gegen diese Feststellung jede/r Wahlberechtigte für die Wahl des Ortsbeirats Oberhone bzw. für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Gemeindevahllleiterin der Kreisstadt Eschwege, Obermarkt 22, 37269 Eschwege, Einspruch erheben.

Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleiterin einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Eschwege, den 25.08.2022

**Die Gemeindevahllleiterin
der Kreisstadt Eschwege
gez. Herzog-Meister**